

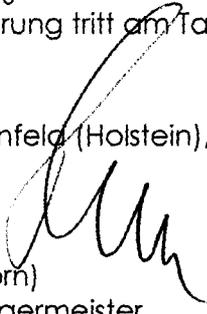
3. Änderung der ORTSGESTALTUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. vom 22.01.2009 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 06.10.2010. folgende 3. Änderung der Gestaltungssatzung erlassen:

1. Die zu § 1 gehörende Geltungsbereichskarte wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Geltungsbereichskarte ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt: „Hinweisschilder im Rahmen des städtischen Verkehrsleitsystems sind ausgenommen. Diese haben in erster Linie wegweisende, nicht werbende Funktion.“
3. § 12 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Anbauten an bestehende Gebäude müssen sich in Form, Farbe und Gestalt dem Hauptgebäude angleichen und im Bauvolumen unterordnen. Im Teilbereich A sind nur von der Straßenseite abgewandte Anbauten zulässig. Bei Eckgebäuden, bei denen es keine straßenabgewandte Seiten gibt, sind auf einer Gebäudeseite auch seitliche Anbauten zulässig. In den Teilbereichen B und C sind seitlich und rückwärtig angeordnete Bauvorhaben zulässig.
 - (2) Die Breite seitlicher Anbauten darf max. die ½ Straßenfassadenbreite betragen. Bei Doppelhäusern gilt als Bezugsbreite die Fassadenbreite der jeweiligen Doppelhaushälfte.
 - (3) Seitliche Anbauten müssen durch einen Rücksprung vom Hauptgebäude abgesetzt werden.
 - (4) Die Höhe eines seitlichen Anbaus darf die Wandhöhe plus halbe Dachhöhe des Hauptbaukörpers nicht überschreiten. Seitliche Anbauten an mehrgeschossige Gebäude müssen ein Vollgeschoss weniger als das Hauptgebäude aufweisen.
 - (5) Von der Straßenverkehrsfläche abgewandte Anbauten dürfen mit Flachdächern versehen werden (vgl. § 6).
4. Es wird ein neuer § 17 „Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 - (1) Ordnungswidrig nach § 82 Abs. 1 Ziffer 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen nach den §§ 4 bis 16 dieser Satzung zuwiderhandelt.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
 - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 82 Abs. 5 LBO der Landrat des Kreises Stormarn, untere Bauaufsichtsbehörde.
5. Die bisherigen §§ 17 und 18 erhalten die fortlaufenden Nummern 18 und 19.

6. § 18 Abs. 1 lautet wie folgt: „Die Ortsgestaltungssatzung in der derzeit geltenden Fassung wird durch diese dritte Änderungssatzung geändert und ergänzt.“
7. § 19 wird wie folgt gefasst: „Die Ortsgestaltungssatzung in der Fassung der 3. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Reinfeld (Holstein), den 15.12.2010


(Horn)
Bürgermeister

